

Bei den Einnahmen aus Gewerbebetrieb konnte man sich der Art der Festsetzung der Einkommensteuer auf Grund des Vermögenswertes nicht bedienen, da man damit rechnen mußte, daß ein Teil der Unternehmen mit einem kleinen Vermögen große Gewinne erzielt, während ein Betrieb mit ziemlich großem Kapital vielleicht verhältnismäßig kleine Gewinne erzielt. Da eine Festsetzung der Vorauszahlungen leicht zu großen Ungerechtigkeiten führen konnte, so wurde bestimmt, daß die Vorauszahlungssätze nach Maßgabe der Bruttoeinnahmen zu ermitteln seien. Als Einkommensteuervorauszahlung werden 2 % der Bruttoeinnahmen der Gewerbebetriebe nach Abzug der Löhne und Gehälter erhoben. Der Reichsfinanzminister ist jedoch ermächtigt, noch andere Abzüge zuzulassen.

**Beispiel:** Hat ein Uhrmacher in einem Monat eine Einnahme von 2500 Goldmark, und hat er an Gehältern und Löhnen 500 Goldmark bezahlt, so betragen die der Besteuerung unterliegenden Einnahmen 2000 Goldmark. Die Steuer beträgt 2 % = 40 Goldmark. — Die Vorauszahlungen der Erwerbsgesellschaften dagegen betragen monatlich 6 vom Tausend des Vermögensteuerwertes vom 31. Dezember 1923, sofern diese Berechnung einen höheren Betrag ergibt als die vorgenannte Berechnungsart.

#### Steuerabzug vom Arbeitslohn

Das bisherige System der Erfassung der Einkommensteuerbeträge an der Quelle für die Arbeitnehmer aller Kategorien ist im Prinzip beibehalten worden. Der steuerfreie Betrag, der bisher schwankte, wurde ein für allemal festgelegt und zwar auf 12 Goldmark wöchentlich bzw. 50 Goldmark monatlich. Ferner wird für die Ehefrau und jedes nicht erwerbsfähige Kind die Steuer um je 1 % des Einkommens ermäßigt.

**Beispiel:** Ein verheirateter Uhrmachergehilfe mit einem Kind bezieht einen Wochenlohn von 28 Goldmark steuerfrei bleiben . . . . . 12 Goldmark zu versteuern bleiben . . . . . 16 Goldmark davon 10 % . . . . . 1,60 Goldmark Hiervon gehen für die Ehefrau und das Kind je 1 % von 28 Goldmark ab, also . . . . . 0,56 Goldmark an Steuerabzug einzubehalten sind . . . . . 1,04 Goldmark

Zu bemerken ist noch, daß bei Einkommen von mehr als 8000 Goldmark jährlich der Lohnabzug auf 20 % festgesetzt worden ist.

#### Kapitalertragssteuer

Diese, bereits vor einiger Zeit außer Kraft gesetzte Steuer ist wieder zum Leben erweckt worden.

Allerdings erstreckt sie sich diesmal nur auf Dividenden und Zinsen aus wertbeständigen Anleihen. Der Steuersatz beträgt wie früher 10 %.

#### Umsatzsteuer

Der Steuersatz ist mit Wirkung vom 1. Januar 1924 an auf 2½ % erhöht worden. Die Anfang Januar für den Umsatz des Monats Dezember 1923 zu entrichtende Steuer beträgt also noch 2 %. Die neuen Sätze treten erst für die nach dem 31. Dezember 1923 erzielten Umsätze in Kraft.

#### Die Vermögensteuer

ist die wichtigste aller neuen Steuern. Der Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember 1923. Bei der Wertermittlung ist zu beachten, daß Grundstücke mit dem Wehrbeitragswerte und das Anlagekapital der Gewerbebetriebe mit dem Anschaffungswerte, der Ende des Jahres 1913 hätte aufgewendet werden müssen, einzusetzen sind, während für das Betriebskapital die Goldmarkwerte vom 31. Dezember 1923 einzusetzen sind.

Als nicht abzugsfähige Schulden gelten: a) die Belastungen der Grundstücke auf Grund der Rentenbankverordnung; b) die am 2. Januar 1924 fällige zweite Rate

der Brotversorgungsabgabe; c) die bis zum 10. Januar 1924 zu leistenden Abschlußzahlungen auf die Einkommen- und Vermögensteuern für 1923.

Als Dreimonatsabzug dürfen nur die Beträge abgesetzt werden, die als Gehälter, Löhne, Zinsen u. ä. m. im letzten Vierteljahre 1923 bezogen und am 31. Dezember 1923 in bar, Bank- oder sonstigen laufenden Guthaben, die auf deutsche Zahlungsmittel abgestellt sind, vorhanden sind.

Um nun die Ermittlungen besser durchführen zu können, ist angeordnet worden, daß auf den 31. Dezember 1923 Inventuren und Bilanzen in Goldmark aufgestellt werden müssen. Im übrigen gilt vom 1. Januar 1924 an eine Buchführung für die Finanzbehörden nur dann als beweiskräftig, wenn sie auf wertbeständiger Grundlage geführt ist.

Wahrscheinlich wird überhaupt die gesamte Buchführung von Gesetzes wegen auf Goldmark umzustellen sein.

Steuerfreiheit besteht für Vermögen bis zu 5000 Goldmark und für Kleinrentner über sechzig Jahre bis zu 20 000 Goldmark.

Die Steuersätze sind folgende:

bei Vermögen von	5 000 bis	25 000 Goldmark	3	v. T.
bei Vermögen von	25 000 bis	50 000 Goldmark	4	v. T.
bei Vermögen von	50 000 bis	100 000 Goldmark	5	v. T.
bei Vermögen von	100 000 bis	500 000 Goldmark	6	v. T.
bei Vermögen von	500 000 bis	2 000 000 Goldmark	6½	v. T.
bei Vermögen von	2 000 000 bis	5 000 000 Goldmark	7	v. T.
bei Vermögen über		5 000 000 Goldmark	7½	v. T.

Auf die Vermögensteuer sind bis zum 29. Februar 1924 von den Einzelpersonen und den Erwerbsgesellschaften Vorauszahlungen von 50 % der Vermögensteuer zu entrichten.

#### Betriebssteuer

Die Betriebssteuer und die Landabgabe kommen mit Wirkung vom 1. Januar 1924 an in Fortfall. Durch eine Verfügung des Reichsfinanzministers ist bestimmt worden, daß die am 5. Januar 1924 fällige Rate der Betriebssteuer nicht mehr zu entrichten ist. Die letzte Zahlung war also am 25. bzw. 27. Dezember 1923 zu leisten. Die Landabgabe dagegen ist, soweit keine Rückstände mehr vorhanden sind, nicht mehr zu entrichten. Bei Überzahlung werden die mehrgezählten Beträge wertbeständig zurückerstattet.

Da das Reich nun die Einnahmen aus diesen neuen Steuern sehr dringend und schnell gebraucht, so muß es auf recht pünktlichen Eingang der fälligen Beträge sehen. Um dies zu erreichen, hat es wieder seine Zuflucht zu den

#### Verzugsstrafen

genommen. Es werden von jetzt an für jeden halben Monat Rückstand 5 % erhoben. Ist also z. B. ein Steuerzahler mit einer Steuerschuld von 1000 Goldmark drei Monate lang rückständig, so muß er bei Zahlung 1300 Goldmark entrichten.

Zur Erleichterung der Zahlungen ist aber wieder eine Schonzeit von einer Woche eingerichtet worden; Zahlungen, die während dieser Zeit geleistet werden, gelten als rechtzeitig abgeführt.

Diese Ausführungen sind nur ein ganz kurzer Auszug aus der Fülle der neuen Gesetzesbestimmungen. Über weitere Einzelheiten der verschiedenen Gesetze wird, soweit sich das als notwendig herausstellen sollte, in den nächsten Nummern berichtet werden.

Steuertermin-Kalender für die nächsten Wochen:

#### 2. Januar

Zweite Rate der Brotversorgungsabgabe. Das 195 millionenfache der Zwangsanleihe.

#### 5. Januar

Lohnsteuer für die Zeit vom 21. bis 31. Dezember 1923. Auf Grund der alten Berechnungsart.